

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 08. Januar 2021

Jahrgang 31 Nr. 01/2021

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.12.2020 bis 31.12.2020	3
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße	4 - 9
3. Bekanntmachung über die Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch	10 - 11
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Bürgerservice/Einwohnermeldewesen
Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

Eisenhüttenstadt,
den 04.01.2021

1.

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.12.2020 bis 31.12.2020

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
57/20	13.11.2020	Herrenfahrrad	Eisenhüttenstadt, Lilienthalring	02.06.2021
58/20	08.12.2020	silberne Kette	Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz	09.06.2021
59/20	10.12.2020	Schlüssel	Eisenhüttenstadt, NETTO-Kaufhalle	16.06.2021
60/20	17.12.2020	Gürteltasche	Eisenhüttenstadt, Beeskower Straße	18.06.2021

Auskünfte und Rückfragen:
Rathaus, Zentraler Platz 1
Einwohnermeldewesen
Tel.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro geltend machen.

Unterschrift:
Der Bürgermeister

i. V. 

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss besteht aus dem Beschlusstext und dem Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße.

Hiermit ordne ich gemäß § 13 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 11. März 2020 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 06/2020) an, dass der

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 08. Januar 2021 Jahrgang 31 Nr. 01/2021 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hingewiesen.

§ 3 Absatz 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 04.01.2021



Frank Balzer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 folgenden Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße umfasst die Flurstücke 1049 und 1050 der Flur 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,75 ha.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße



Legende

-  räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße
-  Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer

 **Stadt Eisenhüttenstadt**
Bereich Stadtentwicklung/Stadtbau

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße

Aufstellungsbeschluss

Maßstab 1 : 2.500 Stand: 26.08.2020

© Stadt Eisenhüttenstadt 2020 / Geo Basis DE/LGB 2020

Anlass und Erforderlichkeit des Bebauungsplanes

Die Bundesregierung hat beschlossen, den Anteil regenerativer Energieträger, wie den der Photovoltaik, auch künftig kontinuierlich auszubauen und den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu verringern. Die Stadt Eisenhüttenstadt greift diese Initiative auf und unterstützt ebenso die Förderung regenerativer Energien im Stadtgebiet.

Die Nachfrage nach Standorten in Eisenhüttenstadt für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist anhaltend hoch. Die Stadt Eisenhüttenstadt will ihre gemeindliche Planungshoheit nutzen und gemeinsam mit der Stadtwerke Eisenhüttenstadt GmbH einen Standort für eine neue Photovoltaik-Freiflächenanlage entwickeln.

Lage des Plangebietes

Beim Plangebiet des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße handelt es sich um eine ehemals vorwiegend gewerblich und industriell genutzte Fläche, auf der heute die oberirdischen baulichen Anlagen beräumt sind. Insbesondere im Bereich des ehemaligen Heizkraftwerks sind jedoch noch diverse Fundamentreste, Leitungsschächte, Betonflächen usw. als Relikte der Vornutzung im Plangebiet zu finden.

Zudem befindet sich im nördlichen Bereich ein Pumpenhaus des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue.

Das Umfeld des Plangebietes ist überwiegend geprägt durch brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen, die von Spontanvegetation bedeckt sind. Nördlich, westlich und südlich wird das Gebiet teilweise gewerblich genutzt. Nördlich und östlich der Geltungsbereichsgrenzen befinden sich Gleisanlagen, die jedoch zum Teil nicht mehr genutzt werden sowie ein informeller Weg, welcher den Wohnkomplex VI mit dem Bahnhof verbindet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße umfasst die Flurstücke 1049 und 1050 der Flur 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Im Übersichtsplan zum Aufstellungsbeschluss ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße gekennzeichnet.

Ziel und Zweck der Planung

Durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen“ (§ 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung), soll die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom planungsrechtlich ermöglicht werden.

Bei der Plangebietsfläche des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße handelt es sich um eine innerstädtische Fläche, die straßenseitig sowie ver- und entsorgungstechnisch erschlossen ist

Aufgrund der gewerblich-industriellen und teilweise altlastenverdächtigen Vornutzung sowie der wirtschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen ist langfristig jedoch nicht mit einer anderen Nutzung der Plangebietsfläche zu rechnen. Daher eignet sich diese Fläche besonders für ein Vorhaben zur Nutzung der solaren Energie. Die bauliche Nutzung dieser Fläche ist auch im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden der Neuerschließung von Bauland für Solarfelder im Außenbereich vorzuziehen.

Verfahren

Die planungsrechtliche Situation (planungsrechtliche Beurteilung von baulichen Nutzungen durch § 34 BauGB) ermöglicht gegenwärtig nicht, die Fläche durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen baulich zu nutzen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren erfolgen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Damit kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Des Weiteren kann auf eine Umweltprüfung und damit auf den Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden. Davon möchte die Stadt Eisenhüttenstadt Gebrauch machen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und ihr die Möglichkeit der Äußerung zur Planung innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt.

Im Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt ist die Fläche des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße als gemischte Baufläche und als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge einer Berichtigung nach dem Beschluss des Bebauungsplanes gemäß §13a Abs. 2 Nummer 2 Halbsatz 3 BauGB angepasst.

Altlasten

Die Fläche des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als Fläche mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden gekennzeichnet. Eine Untersuchung, die Ende der 1990er Jahre durchgeführt wurde, führt Belastungen des Grundwassers und der Bodenluft auf. Insbesondere wurden punktuelle Bodenkontaminationen durch Schadstoffe und anthropogene Aufschüttungen (Schwermetalle und PAK) im Umfeld des Öllager-Gebäudes und im Hydraulikpumpenbereich auf der Fläche des zentralen Gebäudekomplexes nachgewiesen.

Wegen der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen wird von der Unteren Bodenschutzbehörde die Erarbeitung eines aktuellen Altlastengutachtens zur Neubewertung des Standortes gefordert.

Biotop- und Artenschutz

Auf der Fläche wurde eine faunistische Erfassung durchgeführt.

Im nördlichen Teil der Flurstücke 1049 und 1050 befindet sich ein geschütztes Biotop (Laubgebüsch trockener Standorte – Pappelgebüsch), welches erhalten werden muss (ca. 2.500 m² groß).

Im Gebiet sind des Weiteren mehrere Artengruppen geschützter oder gefährdeter Tiere vorhanden (Vögel, Reptilien, 5 Fledermausarten, Tagfalter- und Heuschreckenarten). Diese Arten nutzen das gesamte Gebiet als Lebensraum. Insbesondere im nicht zugebauten Keller auf dem Flurstück 1049 greift der Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.

Durch die Untere Naturschutzbehörde wird das Plangebiet als naturschutzfachlich sehr hochwertige Fläche eingeschätzt.

In der weiterführenden Planung muss zwingend angegeben werden, wie die ökologische Funktion durch CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dazu ist ein artenschutzrechtliches Gutachten notwendig.

Auswirkungen der Planung

Durch den künftigen Bebauungsplan kann die bauliche und städtebaulich verträgliche Entwicklung im Plangebiet gesteuert und gesichert werden. Der Bebauungsplan schafft insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind ein Altlastengutachten und ein Artenschutzrechtliches Gutachten zu erarbeiten.

Durch einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist die Möglichkeit gegeben, die Entscheidung über Bauvorhaben für einen Zeitraum von zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen und ggf. eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zu erlassen.

Des Weiteren ist durch den Aufstellungsbeschluss die Möglichkeit gegeben, Vorhaben gemäß § 33 BauGB während der Planaufstellung zu genehmigen.

Das Plangebiet wird im östlichen Teil vom räumlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 31-03/09 Textbebauungsplan Einzelhandel tangiert. Durch den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße werden keine Einzelhandelsvorhaben zulässig.

Eisenhüttenstadt, 16.12.2020



Frank Balzer
Bürgermeister

3.

Bekanntmachung über die Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 09.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße beschlossen.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße umfasst die Flurstücke 1049 und 1050 der Flur 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt.

Das B-Plangebiet befindet sich nördlich der Fährstraße und östlich der Oderlandstraße auf dem Gelände eines ehemaligen Heizkraftwerkes.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße soll keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfinden.

Die Öffentlichkeit kann sich im Internet über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 43-12/20 Sondergebiet Solarfeld Fährstraße werden vom

12. Januar 2021 bis einschließlich 26. Januar 2021

im Internet unter

[https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/
Aktuelle-Beteiligung](https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligung)

eingestellt und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten

vom 12. Januar 2021 bis einschließlich 26. Januar 2021

ausgelegt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311

Öffentliche Sprechzeiten:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind im Rahmen der Einsichtnahme die Maßnahmen der im Auslegungszeitraum geltenden Fassung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV), einzuhalten. Eine Anmeldung beim Pförtner ist erforderlich.

Zur Vereinbarung eines entsprechenden Termins stehen die Mitarbeiter des Bereiches Stadtentwicklung/Stadtumbau (Tel.: 03364/566 277) gern zur Verfügung.

Äußerungen zur Planung können im Auslegungszeitraum schriftlich bei der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt oder zur Niederschrift beim Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311 vorgebracht werden.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der oben aufgeführten Internetadresse veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Eisenhüttenstadt, 04.01.2021



F. Balzer
Bürgermeister